

Bibliotheksgesetze und kirchliche Bibliotheken

Hintergründe und Perspektiven im
staatlichen und kirchlichen Bereich

Schwäbisch Gmünd 4. September 2012

Gliederung

- Die Empfehlung der Enquete-Kommission Kultur.
- Was ist ein Bibliotheksgesetz?
- Bibliotheksgesetze in Deutschland *vor* dem ThürBibG.
- Verabschiedete Gesetze.
- Die Situation in den einzelnen Ländern.
- Sinn und Unsinn von Bibliotheksgesetzen.
- Kirchen und Bibliotheksgesetz.

Enquete-Kommission Kultur

- Abschlussbericht in BT-Drs. 16/7000
- Bibliotheksgesetz und Pflichtaufgabe
 - ✦ „Die Enquete-Kommission empfiehlt den Ländern, Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in **Bibliotheksgesetzen** zu regeln. Öffentliche Bibliotheken sollen keine freiwillige Aufgabe sein, sondern eine Pflichtaufgabe werden.“ S. 132
- Das Bibliothekswesen rechtlich aufwerten.
 - ✦ „Wichtiger Bestandteil einer Reform des Bibliothekswesens in Deutschland muss eine rechtliche Aufwertung von Bibliotheken sein. Mehr Verbindlichkeit und Unterstützung könnten Bibliotheken durch eine rechtliche Festschreibung in Form von **Bibliotheksgesetzen** erfahren.“ S. 131

Was ist ein Bibliotheksgesetz?

„Bibliotheks- und Büchereigesetze sind Vorschriften, die durch staatliche Förderung den Auf- und Ausbau des öffentlichen Bibl.wesens anstreben. Man unterscheidet zwei Formen: die Anreiz- und die Pflichtgesetze.“

Werner *Jütte*, Art. „Bibliotheksgesetzgebung“, in: LGB, 2. Aufl., Bd. I, S. 417 (Stand: Mai 1987).

Eine sinnvollere Definition

„Ein Bibliotheksgesetz ist eine von einem Parlament erlassene Rechtsnorm, die Aufgaben, Organisation und Finanzierung von Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft regelt.“

Vgl. Eric W. *Steinhauer*, Bibliotheksgesetzgebung in Deutschland : Praxis - Probleme - Perspektiven, in: Information und Ethik - Dritter Leipziger Kongress für Information und Bibliothek / Hrsg. von Barbara Lison. - Wiesbaden : Dinges & Frick 2007. S. 375-386.

Online als preprint unter: <http://www.opus-bayern.de/bib-info/volltexte/2007/309/>

Eine neue Definition

„Gesetz, das Stellung, Aufgaben und Finanzierung von Bibl.en insbes. ÖB in einem nationalen oder regionalen Geltungsbereich regelt.“

Vgl. Gabriele *Beger*, Art. „Bibliotheksgesetz“, in: Lexikon der Bibliotheks- und Informationswissenschaft, Band 1, Lieferung 2, Stuttgart 2010, S. 98.

Worum es nicht geht ...

In der Rechtsquellenlehre werden alle abstrakt-generellen Normen als Gesetze (im materiellen Sinn) bezeichnet. Damit sind auch Rechtsverordnungen und Satzungen Gesetze.

Hier gibt es zig „Bibliotheksgesetze“. Man denke nur an die vielen Benutzungsordnungen. So wird der Begriff schon bei *Goethe* (1821) bzw. im Göttinger „Bibliotheks-Gesetz“ von 1761 gebraucht.

Wenn von Bibliotheksgesetzen die Rede ist, sind immer **Parlamentsgesetze** gemeint.

Diese Gesetze sind abzugrenzen von den **Organisationsgesetzen** einzelner Bibliotheken.

Gesetz über die Deutschen Nationalbibliothek (DNBG) vom 22. Juni 2006 (BGBl. I 2006, S. 1338)

Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG) vom 30. Juni 1995 (GVBl. 1995, S. 205)

Gesetz über die Errichtung der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Zentralbibliotheksstiftungsgesetz – ZLBG) vom 25 September 1995 (GVBl. 1995, S. 623)

Worum es geht ...

Es geht um Parlamentsgesetze, und es geht um Landesgesetze, weil das Bibliothekswesen unter die Kulturhoheit der Länder fällt und damit **Ländersache** ist.

Bibliotheksgesetze beziehen sich nicht auf eine bestimmte, sondern auf mehrere Bibliotheken in einem Bundesland, mithin auf ein **Bibliothekswesen**.

Wenn von einem Bibliotheksgesetz die Rede ist, ist damit also ein Gesetz gemeint, das ein Landesparlament zur Regelung des Bibliothekswesens eines Bundeslandes verabschieden soll.

Die spannende Frage ist, was meint „Regelung“.

Ein sehr altes Thema.

Dziatzko, Art. „Bibliotheken“, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Band 1, Jena **1891**, S. 547:

„für andere [Fragen] wie die des Benutzungsrechts öffentlichen Bibliotheken gegenüber fehlt es z. T. noch an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage.“

Dziatzko/Pietschmann, Art. „Bibliotheken“, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band 1, 3. Aufl., Jena **1909**, S. 1036:

„Mehrfach berührt auch schon die Gesetzgebung das Bibliothekswesen direkt. **Wünschenswert wäre wohl** in manchen prinzipiellen Fragen ihre gesetzliche Regelung, so die des staatlichen Aufsichtsrechts über Bibliotheken, die nicht von ihm direkt oder indirekt abhängen, der Gründung von Bürgerbibliotheken, des Benutzungsrechts öffentlichen Bibliotheken gegenüber ...“

Ein altes Thema.

„In Deutschland ist das Büchereiwesen seit jeher eine freiwillige Aufgabe der Gemeinden. **Es gibt kein Gesetz, das die Errichtung von Büchereien und ihre Unterhaltung verlangt, bestimmte Aufwandssätze vorschreibt oder staatliche Zuschüsse im Verhältnis zur Eigenleistung vorsieht.** Damit hängt die ewig unsichere Lage der ländlichen Büchereien zusammen. Sie ist umso unsicherer, je kleiner der Ort ist. Hinzukommt, daß es eine wirklich öffentliche Meinung über die Notwendigkeiten der Bücherei nicht gibt. Ein unaufhörliches 'Stirb und Werde' ist die Folge. Denn es fehlt die haushaltmäßige und verwaltungsrechtliche Sicherheit. Damit hängt dann wieder ein außerordentliches Schwanken des Leistungsstandes im einzelnen zusammen.“

Aus: *Schriener*, Die deutsche Volksbücherei, Jena 1939, S. 146.

Sächsisches Bibliotheksgesetz



„Gesetz über die Demokratisierung des Büchereiwesens“
vom 4. Februar 1949 (GVBl. Sachsen 1949, S. 66)
als wirklich erstes deutsches Bibliotheksgesetz.

- Pflichtaufgabe für Gemeinden ab 1.000 Einwohnern.
- Gliederung des Bibliothekswesens.
- Unentgeltliche Benutzung.
- Staatliche Aufsicht über das Bibliothekswesen.
- Details werden in Ausführungsvorschriften geregelt.

Das Gesetz erledigte sich mit Auflösung des Landes Sachsen im Jahre 1952.

Bibliotheksgesetze in der DDR



In der DDR gab es *kein* Bibliotheksgesetz.

Rechtsgrundlage für das Bibliothekswesen war die „Verordnung über die Aufgaben des Bibliothekssystems bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik“ [Bibliotheksverordnung (BVO)] vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78).

Das kommt einem bekannt vor ...



„Es ist an der Zeit, daß unsere Bibliotheken, die einen nicht unbeträchtlichen Anteil an der Entwicklung unserer sozialistischen Nationalkultur haben, gleich den anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen, wie z.B. den Schulen und dem Theater, für ihren Auf- und Ausbau kontinuierlich mit ausreichenden Betriebsmitteln versehen werden, damit ihre gesellschaftlich notwendige Entwicklung auch gesichert ist. Die jeweilig hierfür verantwortlichen Stellen müssen dazu – so wie in anderen sozialistischen Ländern – durch ein **Bibliotheksgesetz** und entsprechende andere Bestimmungen verpflichtet werden.“

Aus: Gespräche mit Erich Schröter, in: Ein Wegbereiter sozialistischer Bibliotheksarbeit : Erich Schröter zum 70. Geburtstag, Berlin 1964, S. 34.

Einige ältere gescheiterte Projekte

- Hessisches Bibliotheksgesetz (1. Staffel)
 - Gesetzentwurf für ein „Gesetz über öffentliche Bibliotheken in Hessen“ (LT-Drs. 9/2421) der Fraktion der CDU wurde 1982 in zweiter Lesung abgelehnt.
- Sächsisches Bibliotheksgesetz
 - Gesetzentwurf für ein „Gesetz über die öffentlichen Bibliotheken im Freistaat Sachsen“ (LT-Drs. 4610) von 1994 der Fraktion Linke Liste-PDS.
- Daneben etliche erfolglose Entwürfe in mehreren Ländern, teils von den Ministerien, teils von den Verbänden.

Erstes „Bibliotheksgesetz“ in Baden-Württemberg



„Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens“ vom 16. Dezember 1975
(GBl. 1975, S. 853).

Heute: „Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens (Weiterbildungsförderungsgesetz)“
in der Fassung vom 20. März 1980 (GBl. 1980, S. 249).

Siehe etwa Siegfried *Dörffeldt*, Das erste deutsche Bibliotheksgesetz – Chance oder Enttäuschung? – Bemerkungen zum Büchereiteil des baden-württembergischen Weiterbildungsgesetzes vom 16. Dezember 1976, in: BuB 28 (1976), S. 240-243.

WeitBiFöG BW



§ 1 Abs. 3 WeitBiFöG BW: Stellung und Aufgaben der Weiterbildung und des Bibliothekswesens

Öffentliche Bibliotheken haben die Aufgabe, durch einen entsprechenden Literatur- und Informationsdienst den Zielen der Weiterbildung im Sinne von Absatz 2 zu dienen und der Bevölkerung die Aneignung von allgemeiner Bildung sowie von Kenntnissen für Leben und Beruf zu ermöglichen. Sie bieten allen Erwachsenen und Jugendlichen Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und audiovisuelle Medien auf allen Gebieten der Weiterbildung an.

§ 4 Abs. 2 WeitBiFöG BW: Unabhängigkeit

Die öffentlichen Bibliotheken sind in der Buchauswahl und in der Auswahl der sonstigen Informationsmittel unabhängig.

WeitBiFöG BW



§ 11 WeitBiFöG BW: Förderung von Einrichtungen

(1) Die laufenden Aufwendungen kommunaler Bibliotheken sind durch die Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.

(2) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren ab 1. Januar 1980 werden die Errichtung und der Ausbau kommunaler Bibliotheken nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes durch das Land gefördert.

(3) Die Förderung kirchlicher Bibliotheken erfolgt im Wege von Pauschalzuweisungen nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes.

WeitBiFöG BW



§ 12 WeitBiFöG BW : Aufgaben der Regierungspräsidien im Bereich des öffentlichen Bibliothekswesens

(1) Die Regierungspräsidien beraten und unterstützen die Träger öffentlicher Bibliotheken beim Aufbau normengerechter Bibliotheken und bei der Entwicklung leistungsfähiger Bibliothekssysteme.

(2) Die Regierungspräsidien beraten die zuständigen staatlichen Behörden in Fragen des öffentlichen Bibliothekswesens und wirken bei der bibliothekarischen Planung mit.

Verabschiedete Gesetze



Thüringer Bibliotheksgesetz



Zwei Gesetzentwürfe in der parlamentarischen Diskussion

- Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE und SPD
Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG)
 - LT-Drs. 4/3503
- Gesetzentwurf der CDU Fraktion
Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung
bibliotheksrechtlicher Vorschriften –
Thüringer Bibliotheksrechtgesetz (ThürBibRG)
 - LT-Drs. 4/3956
- Der Gesetzentwurf der CDU wurde mit Änderungen angenommen.

Thüringer Bibliotheksgesetz



Thüringer Bibliotheksrechtsgesetz (ThürBibRG) vom 16. Juli 2008
(GVBl. 2008, S. 243)

- Art. 1 Thüringer Bibliotheksgesetz (ThürBibG)
 - ✦ § 1 Informationsfreiheit
 - ✦ § 2 Bibliotheken in Thüringen
 - ✦ § 3 Bildung und Medienkompetenz
 - ✦ § 4 Kulturelles Erbe
 - ✦ § 5 Finanzierung
- Art. 2 Änderung im Thüringer Hochschulgesetz
- Art. 3 Änderung im Thüringer Pressegesetz
- Art. 4 Änderung im Thüringer Archivgesetz
- Art. 5 Inkrafttreten

Startpunkt Koalitionsvertrag



„Die öffentlichen Bibliotheken im Land Sachsen-Anhalt sollen eine verlässliche Basis zur Planung und Umsetzung ihrer Aufgaben erhalten. Hierfür sollen **Chancen und Möglichkeiten eines Bibliotheksgesetzes** bzw. von Bibliotheksverträgen geprüft werden.“

Quelle: Sachsen-Anhalt - Land mit Zukunft : Vereinbarung zwischen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt und der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt über die Bildung einer Koalition in der fünften Legislaturperiode des Landtags von Sachsen-Anhalt 2006 bis 2011, Magdeburg 2006, Abschnitt 6: Kultur und Medien.

Gesetzgebungsverfahren



Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BIBG-LSA) - Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE vom 29. April 2009 (LT-Drs. 5/1930).

Das Gesetz wurde in der 58. Sitzung des Magdeburger Landtages am 7. Mai 2009 nach der ersten Beratung in die Ausschüsse überwiesen.

Ein weiterer Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (CDU/SPD) vom 10. Juni 2009 (LT-Drs. 5/2016) wurde in der 60. Sitzung am 18. Juni in erster Lesung behandelt.

Am 2. Dezember 2009 hat eine öffentliche Anhörung im Landtag zu beiden Entwürfen stattgefunden, die im federführenden Ausschuss am 3. Februar 2010 ausgewertet wurde.

Mit Änderungen wurde das Gesetz am 17. Juni 2010 in zweiter Lesung mit den Stimmen von CDU, SPD und LINKEN angenommen.

Bibliotheksgesetz LSA



Bibliotheksgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2010 (GVBl. 2010, S. 434).

§ 1 Grundsätze und Ziele

§ 2 Begriffsbestimmung

§ 3 Öffentliche Bibliotheken

§ 4 Wissenschaftliche Bibliotheken

§ 5 Schulbibliotheken

§ 6 Öffentliche Bibliotheken und Sprach- und Leseförderung von Kindern

§ 7 Öffentliche Bibliotheken und berufliche Bildung

§ 8 Bibliotheken und Gesellschaft

§ 9 Landesfachstelle

§ 10 Finanzierung

§ 11 Inkrafttreten

Startpunkt Koalitionsvertrag



„Wir werden ein Hessisches Bibliotheksgesetz verabschieden.“

Aus: Vertrauen. Freiheit. Fortschritt : Hessen startet ins nächste Jahrzehnt ; Koalitionsvereinbarung Legislaturperiode 2009-2014, S. 40.

Gesetzgebungsverfahren



„Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Bibliotheksgesetz“ (LT-Drs. 18/1728) vom 15. Dezember 2009.

- Erste Lesung in der 32. Sitzung am 26. Januar 2010.
- Schriftliche und mündliche Anhörung im Ausschuss.
- Zweite Lesung in der 54. Sitzung am 9. September 2010.
- Das Gesetz wurde mit einigen Änderungen, die das Ergebnis der Anhörung waren, angenommen.

Hessisches Bibliotheksgesetz



Hessisches Bibliotheksgesetz vom 20. September 2010
(GVBl. I 2010, S. 295)

- Präambel
- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung
- § 2 Bildung und Medienkompetenz
- § 3 Wissenschaftliche Bibliotheken
- § 4 Landesbibliothekarische Aufgaben
- § 5 Öffentliche Bibliotheken und Schulbibliotheken
- § 6 Zusammenarbeit
- § 7 Kulturelles Erbe - Digitalisierung
- § 8 Finanzierung
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Gesetzgebungsverfahren



Bibliotheksgesetzentwurf in Mecklenburg-Vorpommern



Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke für ein „Bibliotheksgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (LBibG M-V)“ vom 8. Oktober 2008 (LT-Drs. 51882).[_](#)

In der ersten Lesung am 21. Oktober 2008 wurde eine Ausschuss-Überweisung abgelehnt. Ebenso in der zweiten Lesung am 28. Januar 2009. Damit wurde das Gesetz insgesamt abgelehnt.

Überraschung in Schleswig-Holstein



Große Anfrage der Fraktion der SPD „Stand und Perspektiven der kulturellen Entwicklung Schleswig-Holsteins“, LT-Drs. 16/2046 vom 6. Mai 2008, S. 5:

„Wie steht die Landesregierung zu der Empfehlung der Enquête-Kommission, die Aufgaben und die Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in einem Bibliotheksgesetz zu regeln?“

Antwort in LT-Drs. 16/2276 vom 28. Oktober 2008, S. 89:

„Die Landesregierung befürwortet eine gesetzliche Regelung in Schleswig-Holstein, die unter klar definierter finanzieller Beteiligung des Landes die Aufgaben und die Finanzierung der Öffentlichen Büchereien als Pflichtaufgabe regelt und wird dazu die Diskussionen beginnen.“

Nach der Landtagswahl aber gab es keine Aussage im Koalitionsvertrag.

Gesetzentwurf des SSW



Gesetz für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BiblG) und zur Änderung des Landespressegesetzes (LT-Drs. 17/683)

Das Gesetz ist ein Artikelgesetz, das auch das Landespressegesetz ändert. Angestrebt wird eine Pflichtaufgabe sowie die Einführung des elektronischen Pflichtexemplarrechts. Das vorgeschlagene Bibliotheksgesetz hat 28 (!) Paragraphen.

- Erste Lesung am 8. Juli 2010
- Überweisung in den Bildungsausschuss sowie in den Innen- und Rechtsausschuss
- Durchführung einer schriftlichen Anhörung
- Am 12. Mai 2011 gab es eine mündliche Anhörung im Kieler Landtag.
- Auf seiner Sitzung am 2. Februar 2012 hat der Bildungsausschuss beschlossen, das Thema zu vertagen, bis die Landesregierung über die Erfahrungen und die rechtlichen und finanziellen Folgen in den anderen Bundesländern berichtet hat.
- Zweite Lesung mit perspektivenreicher Ablehnung am 26. April 2012.

Ablehnung Erster Klasse!



- „Abschließend möchte ich meiner Hoffnung Ausdruck geben, dass es dem neuen Landtag gelingen möge, Regelungen für die zu erwartenden Probleme unserer Bibliotheken zu finden.“ (CDU)
- „Auch wenn dieser Gesetzentwurf heute höchstwahrscheinlich abgelehnt wird, hindert uns niemand daran, ihn sehr bald nach der Wahl wieder einzubringen und zu beraten.“ (SPD)
- „Grundsätzlich steht auch die FDP-Fraktion einer entsprechenden gesetzlichen Neuregelung positiv gegenüber.“ (FDP)
- „Insgesamt aber bleibt, dass wir ein Bibliotheksgesetz wollen und brauchen, um das Bibliothekswesen in unserem Land zu stützen.“ (GRÜNE)
- „Gleichwohl bleibe ich dabei, dass wir in Schleswig-Holstein mehr denn je ein Bibliotheksgesetz brauchen“, (SSW)

Aussagen zur Landtagswahl 2012



- **Die Linke:** „Wir befürworten eine gesetzliche Regelung, die alle Gebietskörperschaften einbezieht.“
- **SSW:** „Für den SSW ist das Betreiben von Bibliotheken grundsätzlich eine gesellschaftliche Pflichtaufgabe, deren Erfüllung, Finanzierung und Weiterentwicklung durch ein **Bibliotheksgesetz** für Schleswig-Holstein geregelt werden muss. **Wir werden weiterhin für ein solches Landesgesetz kämpfen.**“
- Die **übrigen Parteien** haben nur allgemeine Aussagen zur Bibliotheken gemacht.

Klare Ansage im Koalitionsvertrag!



„Wenn es um die Vermittlung von Bildung und Kultur geht, spielen die Bibliotheken eine herausragende Rolle. Die Landesregierung wird deshalb in der ersten Hälfte der Legislaturperiode einen Entwurf eines Bibliotheksgesetzes einbringen, mit dem die Förderung der Büchereien und wissenschaftlichen Bibliotheken im Land und deren Arbeit erstmals auf eine eigenständige, solide Grundlage gestellt wird.“

Quelle: Bündnis für den Norden Neue Horizonte für Schleswig-Holstein Koalitionsvertrag 2012 bis 2017 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Landesverband Schleswig-Holstein Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Schleswig-Holstein dem Südschleswigschen Wählerverband Landesverband, S. 20 f.

Zunächst Ratlosigkeit in NRW



„Ob allerdings ein Bibliotheksgesetz geeignet ist, die Lage der öffentlichen Bibliotheken deutlich zu verbessern, bezweifeln wir zum jetzigen Zeitpunkt sehr - zumal offensichtlich niemand genau sagen kann, was in einem solchen Gesetz denn geregelt werden soll.“

Minister *Laschet*, PIPr. 14/86 (13. März 2008), S. 10.157.

Nach LT-Drs. 14/6319 (CDU/FDP) und LT-Drs. 14/6316 (SPD) ist ein Bibliotheksgesetz aber denkbar.

Ein „Nicht-Ja“.



- Auf die Frage Nr. 71 („Beabsichtigt die Landesregierung ein Bibliotheksgesetz, und ist dort eine [Mit-]Finanzierung dieser kommunalen Aufgabe vorgesehen?“) antwortet die Landesregierung: „Die Landesregierung ist der Auffassung, dass zur Verbesserung der Situation der Bibliotheken ein optimiertes Förderprogramm das geeignete Instrument ist.“

Antwort auf die Große Anfrage 35 der Fraktion der SPD zum Thema „Kultur in NRW - Perspektiven in der Krise?“, LT-Drs. 14/10120 vom 19.11.2009.

Eine verdächtige Drucksache ...



Das öffentliche Bibliothekswesen in Nordrhein-Westfalen
: Bericht zum Entwicklungsstand – Vorlage 14/2778
(Bericht der Staatskanzlei an den Kulturausschuss des
Landtages), 2009, S. 3:

„Diese Bestandsaufnahme soll geeignet sein, künftige
Förderstrategien zu entwickeln und eine **Entscheidung über die
Notwendigkeit eines Bibliotheksgesetzes** zu erleichtern“.

Am 9. Mai 2010 wurde gewählt ...



- „Wir werden Aufgaben und Finanzierung der öffentlichen Bibliotheken in einem Bibliotheksgesetz NRW regeln.“ **SPD**
- „Wir **Grünen** wissen um die Bedeutung der Bibliotheken als außerschulische Lernorte und zeitgemäße kommunale Kulturvermittler ... Deshalb setzen wir uns für ein Bibliotheksgesetz ein.“
- „und die unter Rot-Grün auf ein Minimum reduzierte Förderung der Bibliotheken wieder aufzubauen. In diesen Bereichen wollen wir in der kommenden Legislaturperiode weitere Akzente setzen.“ **F.D.P.**
- Ausführliches Eckpunktepapier für ein Bibliotheksgesetz der **CDU**-Landtagsfraktion vom 29. März 2010.

Koalitionsvertrag 2010



„Wir werden die reiche und vielfältige Bibliothekslandschaft in unserem Lande sichern und ihren Ausbau zu multimedialen Kommunikationszentren fördern. Zu diesem Zweck wollen wir die Aufgaben und die Finanzierung der öffentlich zugänglichen Bibliotheken in unserem Lande entweder in einem Bibliotheksgesetz NRW oder im Rahmen eines Gesetzes zur kulturellen Bildung neu regeln.“

Quelle: Nordrhein-Westfalen 2010 - 2015: Gemeinsam neue Wege gehen Koalitionsvertrag zwischen der NRWSPD und Bündnis 90 / Die Grünen NRW, S. 78

Bibliotheksgesetz NRW



- Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung der CDU-Fraktion (LT-Drs. 15/474)
- Erste Lesung am 10. November 2010. Einstimmige Ausschussüberweisung.
- Die rot-grüne Minderheitsregierung favorisiert ein spartenübergreifendes Gesetz zur Förderung der kulturellen Bildung.
- Am 4. Mai 2011 wurde eine Expertenanhörung im Düsseldorfer Landtag durchgeführt.
- Die Landesregierung erwägt, ein spartenübergreifendes Kulturfördergesetz zu erlassen.
- Das Gesetzgebungsverfahren ist ausgesetzt, bis ein Entwurf des Kulturfördergesetzes vorliegt.
- Komisch: Das Pflichtexemplargesetz NRW ist zum Jahresende ausgelaufen. Der Gesetzgeber scheint sich mit dem Thema Bibliothek nicht vorrangig befassen zu wollen.
- Durch die Auflösung des Landtages hat sich das Gesetz erledigt.

Kein Bibliotheksgesetz NRW mehr?



- Im Koalitionsvertrag gibt KEINE Aussage mehr für ein eigenes Bibliotheksgesetz, sonder bloß:

„Die reiche und vielfältige Bibliothekenlandschaft in unserem Land muss erhalten bleiben und ihr Ausbau zu multimedialen Kommunikationszentren soll unterstützt werden.“

- Der Entwurf eines neuen Pflichtexemplargesetzes wurde in den Landtag eingebracht.

=> Das Thema ist durch ... ☹

Kein Bibliotheksgesetz NRW mehr?



- Aber: Im Koalitionsvertrag steht dies:

„Kulturförderung braucht eine verlässliche Grundlage. Deshalb werden wir den bereits begonnenen Prozess für die Erarbeitung eines NRW-Kulturfördergesetzes fortsetzen. Mit dem **Beschluss** des Antrags für ein Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in NRW haben wir die dafür **notwendige Basis** bereits geschaffen.“

- In dem Beschluss steht (LT-Drs. 15/2365):

„Schließlich soll die Landesregierung prüfen, ob und wie gewährleistet werden kann, dass die **besonderen Erfordernisse des komplexen Bibliothekswesens** in NRW im Rahmen eines neuen
„Gesetzes zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung“ Berücksichtigung finden, gerade auch auf der Basis der Ergebnisse der Anhörung vom 4. Mai 2011 zum „Gesetz zum Erlass eines Bibliotheksgesetzes und zur Änderung der Landschaftsverordnung“ - Drucksache 15/474 im Landtag NRW.“

Novelle zum ThürBibG?



Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Bibliotheksgesetzes (LT-Drs. 5/1406).

Erste Lesung am 9. September 2010.

Zweite Lesung am 7. Oktober 2010.

Es wurde noch nicht einmal eine Überweisung in den Ausschuss befürwortet.

Pikant: Der Antrag entsprach dem Änderungsantrag von SPD und DIE LINKE zum Thüringer Bibliotheksgesetz in LT-Drs. 4/4283.

Zudem: „Ein zeitgemäßes Bibliotheksgesetz für Thüringen wird eine dauerhafte und verlässliche Grundlage für eine Beteiligung des Landes an der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bibliothek schaffen. Wir schreiben einen jährlichen Landeszuschuss für die Bibliotheken fest.“ Wahlprogramm der SPD für die letzte Landtagswahl.

Ein „Nicht-Ja“ in Sachsen



- Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Andreas *Schmalfuß* (FDP) LT-Drs. 4/13771 vom 5. November 2008:
- „Beabsichtigt die Staatsregierung entsprechend der Empfehlung der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" ein Bibliotheksgesetz für den Freistaat Sachsen zu erarbeiten und wenn nein, warum nicht und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wird die Staatsregierung ein solches Bibliotheksgesetz vorlegen?“
- Die Antwort der Staatsministerin Eva-Maria *Stange*:
- „Das Sächsische Kulturräumgesetz bildet den gesetzlichen Rahmen für die Kulturförderung im Freistaat Sachsen. Es bietet auch die Grundlage für die angemessene Förderung der Öffentlichen Bibliotheken. Ein spezielles Leistungsgesetz ist in diesem Zusammenhang nicht angezeigt.“

Die Opposition überlegt ...



- Die Fraktion **Bündnis 90/Die Grünen** hat am 29. Juli 2009 einen einbringungsreifen Gesetzentwurf vorgestellt. Im Kern geht es um die Weiterentwicklung des Sächsischen Landesbibliotheksgesetzes zu einem Sächsischen Bibliotheksgesetz.
- Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Förderung der Bibliotheken als Bildungs- und Kultureinrichtungen im Freistaat Sachsen“

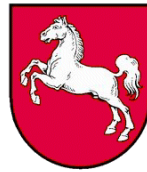
http://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user_upload/Gesetzentwuerfe/2009-07-29_GE_Bibliotheken.pdf

Gesetzgebungsverfahren



- Die Fraktion **Bündnis 90/Die Grünen** hat am 15. Juni 2011 den Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung der Bibliotheken als Bildungs- und Kultureinrichtungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Bibliotheksgesetz – SächsBiBoG)“ in den Landtag eingebracht.
- Das Gesetz liegt derzeit im Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien.
- Am 5. Dezember 2011 wurde eine Anhörung zu diesem Gesetz durchgeführt.
- Interessant: Verhältnis zum Kulturraumgesetz Sachsen und zum Landesbibliotheksgesetz (SLUB-Gesetz).
- Am 4. April 2012 wurde das Gesetz in Zweiter Lesung abgelehnt.
- GRÜNE, LINKE und SPD sind für ein Bibliotheksgesetz.

Thematisierungen in Politik und Parlament



Kein Bedarf in Brandenburg?!



- „Ferner sollten wir prüfen, ob wir ein Bibliotheksgesetz brauchen. Hierzu sage ich ganz klar Nein. Wir haben im Landtag immer wieder Diskussionen zu dem Thema - alle schlagen sich auf die Brust - Abbau von Normen und Standards; wir haben sogar einen Sonderausschuss dafür. Jetzt sollen wir über ein Gesetz nachdenken, mit dem Standards der bibliothekarischen Arbeit vom Land eingeführt werden.“

Ministerin *Wanka* am 7. Juni 2007, in: PIPr. 4/50, S. 3663.

Kein Bedarf in Brandenburg?!



Auf eine große Anfrage der Fraktion DIE LINKE hat die damalige Landesregierung zum Thema Bibliotheks- bzw. Kulturfördergesetz wie folgt geantwortet:

„Derzeit bestehen keine Vorhaben zur Novellierung gesetzlicher Vorschriften oder Gründung von Stiftungen im Kulturbereich.“ (S. 14)

„Die Landesregierung ist auch aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine Verrechtlichung der Kulturpolitik, da sie notwendigerweise das hohe Gut der kommunalen Selbstverwaltung einschränken würde.“ (S. 17).

Quelle: Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage Nr. 46 der Fraktion DIE LINKE LT-Drs. 4/7164 „Kultur im Land Brandenburg“, LT-Drs. 4/7665 vom 16. Juni 2009.

Das war vor der Wahl.

Kein Bedarf in Brandenburg?!



„Die Landesregierung hält ein Bibliotheksgesetz für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Bibliothekslandschaft im Land Brandenburg nicht für erforderlich. Auch die ... bestehenden Bibliotheksgesetze bewirken für sich genommen **noch keine finanziellen Vorteile** für die dortigen Bibliotheken. Eine weitere **Verrechtlichung** des Bibliotheksbereichs würde dagegen bestehende Handlungsspielräume einschränken und es den Trägern eher erschweren, auf sich ändernde Verhältnisse flexibel zu reagieren.“

Quelle: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 1147 der Abgeordneten Peer Jürgens und Dieter Groß Fraktion DIE LINKE „Bibliotheken im Land Brandenburg“, LT-Drs. 5/3103 vom 14. April 2011.

Trotz neuer Koalition bleibt es in Brandenburg bei der ablehnenden Haltung in Sachen Bibliotheksgesetz.

Zunächst abgeblitzt im Saarland



Aus einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage, LT-Drs. 13/2089, vom 30. September 2008, S. 4:
„Ein Bibliotheksgesetz birgt die Gefahr, dass man sich auf eine lediglich allgemeine normative Grundlagen beschränkt und damit Vollzugsdefiziten Vorschub leistet und vielen Problemen aus dem Weg geht, statt sie zu lösen. ... Grundvoraussetzung für eine durchgängige Wirksamkeit wäre jedoch, dass Bibliotheken zu Pflichtaufgaben der Kommunen erklärt werden, für die dann auch ausreichende Finanzmittel vorhanden sein müssen.“

Dann Thema im Koalitionsvertrag.



Neue Wege für ein modernes Saarland : den Fortschritt nachhaltig gestalten ; Koalitionsvertrag für die 14.

Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes (2009-2014) zwischen CDU/FDP/GRÜNE, S. 81:

„Zur Förderung und Unterstützung der hauptamtlich und ehrenamtlich geleiteten Bibliotheken prüfen wir die **Einführung eines eigenen Bibliotheksgesetzes.**“

Passiert ist trotz diverser Pressemitteilungen von LINKE und SPD, eigene Gesetz einzubringen, NICHTS.

Aussagen zur Landtagswahl 2012



CDU: „Um die 'Versorgung in der Fläche' mit Bibliotheken sicherzustellen, sollen Gespräche mit Bibliotheken, Schulträgern, Pfarreien, den Bistümern und den Kommunen geführt werden, um eine übergreifende Strategie zur Weiterentwicklung der Bibliothekslandschaft im Lande zu entwickeln. **Von einem Bibliotheksgesetz wird Abstand genommen.**“

SPD: „Lesekultur, Bibliotheken und Mediatheken legen vielfach den Grundstein für kulturelle Bildung und gesellschaftliche Teilhabe und bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit und Förderung.“

GRÜNE: „Wir wollen eine vielfältige Weiterbildungslandschaft mit unterschiedlichen Anbietern. Dazu gehören die Volkshochschulen, die berufsbildenden Schulen, die Hochschulen und die freien Träger sowie die Bibliotheken. Bibliotheken dienen auch der Vermittlung von Medienkompetenz in der Wissens- und Informationsgesellschaft. Wir setzen uns dafür ein, dass öffentliche Bibliotheken verstärkt gefördert werden. **Wir wollen, dass im Saarland ein Bibliotheksgesetz verabschiedet wird, das regelt, dass das Vorhalten von Bibliotheken keine freiwillige, sondern eine Pflichtaufgabe ist.**“

Der aktuelle Koalitionsvertrag



„Lesekultur, Bibliotheken und Mediatheken legen vielfach den Grundstein für kulturelle Bildung und gesellschaftliche Teilhabe und bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit und Förderung.

Um die ‚Versorgung in der Fläche‘ mit Bibliotheken sicherzustellen, werden wir Gespräche mit Bibliotheken, Schulträgern, Pfarreien, den Bistümern und den Kommunen führen, um eine übergreifende Strategie zur Weiterentwicklung der Bibliothekslandschaft zu entwickeln.“

Beratung in Berlin



- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Die Empfehlungen der Enquete-Kommission ‚Kultur in Deutschland‘ für Berlin nutzen (II): Berlin braucht ein Bibliotheksgesetz!“ Drs. 16/2200 vom 9. März 2009
- Wurde am 19. März 2009 vom Abgeordnetenhaus in den Ausschuss für Kulturelle Angelegenheiten zur weiteren Beratung überwiesen.
- Der Ausschuss hat noch nicht abschließend beraten. Aus organisationsrechtlichen Gründen ist ein Bibliotheksgesetz in Berlin aber nicht unwahrscheinlich, vgl. Ausschussprotokoll (Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten) 16/49 vom 2.11.2009.
- Der Vorgang hat sich mit dem Zusammentreten des neuen Abgeordnetenhauses in Berlin erledigt. Die regierende Koalition hat im Koalitionsvertrag KEINE Aussagen zu einem Bibliotheksgesetz vereinbart.

Vorschlag des DBV-LV



- Am 25. Juni 2009 hat der Landesverband Berlin des DBV einen Entwurf für ein „Gesetz über die Neuordnung des Berliner Bibliothekswesens“ vorgelegt. Gefordert werden ein einheitlich organisiertes Bibliothekssystem sowie ein Bibliotheksentwicklungsplan.
- Das Gesetz ist ein Artikelgesetz:
 - Art. 1: Bibliotheksgesetz Berlin
 - Art. 2: Änderung des BerlHG
- Der DBV-Landesverband strebt weiterhin ein Berliner Bibliotheksgesetz an.

Abwarten in Niedersachsen



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage in PlPr.
16/10 vom 6. Juni 2008, S. 1085:

„Der Niedersächsische Beirat für Bibliotheksangelegenheiten, die Vertretung der wissenschaftlichen und öffentlichen (kommunalen und kirchlichen) Bibliotheken, hat sich anlässlich seiner Jahressitzung am 7. März 2008 für ein Bibliotheksgesetz ausgesprochen. Vor diesem Hintergrund wird eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der wissenschaftlichen und öffentlichen Bibliotheken, des Niedersächsischen Bibliotheksverbandes sowie der kommunalen Spitzenverbände das Thema weiter beraten und anschließend mit dem MWK erörtern.“

Es gibt einen Musterentwurf des DBV. Das MWK hat eine Profilschärfung des Gesetzes angeregt. Insgesamt ruht die Diskussion zur Zeit. Im Zuge der Landtagswahl 2013 soll das Thema wieder aufgegriffen werden.

Rheinland-Pfalz ohne Gesetz.



- „Die Notwendigkeit einer ausreichenden Förderung der öffentlichen Bibliotheken wird in Rheinland-Pfalz seitens der SPD-Landtagsfraktion wie genauso seitens des zuständigen Ministeriums in keinster Weise in Zweifel gezogen. Der Weg über ein Gesetz wird zurzeit jedoch nicht angestrebt. Dies deswegen, weil ein Gesetz, das die Aufgaben und Bedeutung der Bibliotheken in seiner Grundaussage lediglich deklaratorisch reproduziert, wenig Sinn machte. Schriebe ein entsprechendes Gesetz jedoch weiträumig Standards fest, so stünde es letztlich im Widerspruch zur grundsätzlichen Intention der Landesregierung, Standards in allen Politikfeldern zurückzufahren.“

Jochen *Hartloff*, Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz

Quelle: <http://infobib.de/blog/2007/12/10/ergebnisse-der-umfrage-zu-landesbibliotheksgesetze/>

Der DBV-Landesverband verfolgte gleichwohl weiterhin das Ziel, ein Bibliotheksgesetz zu erreichen.

Wahlprüfsteine 2011



- **CDU:** „In Anbetracht der großen Bedeutung von Bibliotheken nicht zuletzt als Bildungseinrichtungen stehen wir der Schaffung eines eigenständigen Landesbibliotheksgesetzes **grundsätzlich aufgeschlossen** gegenüber.“
- **SPD:** „Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der öffentlichen Bibliotheken wurde ... kürzlich überarbeitet. ... Wir gehen davon aus, dass diese **untergesetzliche Handreichung** den Bibliotheken und den kommunalen (und kirchlichen) Trägern eine **produktive und dauerhafte Grundlage** gibt.“
- **FDP:** „Bibliotheken sind das Gedächtnis der Menschheit ... Daher meinen wir die Schaffung eines neuen Bibliotheksgesetzes wäre **nicht sinnvoll**.“
- **GRÜNE:** „... dass wir **für ein Bibliotheksgesetz** des Landes eintreten werden, das die Bibliotheken nicht nur als Kultur-, sondern vor allem auch als Bildungseinrichtungen stärkt. Es gilt, der enormen Bedeutung von Bibliotheken beim Zugang zu Literatur und Informationen, bei der Leseförderung und beim lebenslangen Lernen gerecht zu werden.“
- **LINKE:** „Für uns sind Bibliotheken von überragender Bedeutung ... Deswegen wird auch DIE LINKE Rheinland-Pfalz einen **entsprechenden Antrag in den Landtag einbringen**, beziehungsweise einen solchen unterstützen.“

Koalitionsvertrag



„Öffentliche und wissenschaftliche Bibliotheken sind unverzichtbare Einrichtungen der **Leseförderung und der Informationsversorgung**, die für alle Altersgruppen und Bevölkerungsschichten wichtige Angebote und Serviceleistungen für Bildung und Kultur in Stadt und Land anbieten. Die Landesregierung wird im Einvernehmen mit den Kommunen und mit **anderen Bildungseinrichtungen** den Erhalt und gegebenenfalls weiteren Ausbau eines zeitgemäßen Bibliotheksnetzes fördern. Da werden wir prüfen, ob die Schaffung eines **Bibliotheksgesetzes** ein geeigneter Weg ist, diese Ziele zu erreichen.“

Quelle: Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2011-2016 : den sozial-ökologischen Wandel gestalten, S. 17.

Es tut sich was ...



2.1_jendral.pdf (application/pdf-Objekte...)

files.dnb.de/nestor/veranstaltungen/2012-03-20/2.1_jendral.pdf

Google

Rechtliche Grundlagen Netzpublikationen

Rheinland-Pfalz
LANDESBIBLIOTHEKSZENTRUM

- Fehlende Rechtsgrundlage für E-Pflicht soll durch Bibliotheksgesetz geschaffen werden – Workshop für Juni 2012 in Planung
- Bisläng Sammlung nur mit Einverständniserklärung der Urheber
- Rechtsgrundlage für Edoweb zur Zeit durch die Verwaltungsvorschrift über „Abgabe von Medienwerken an wiss. Bibliotheken und Landesarchive“ von 2004 und 2009
- Die Behörden und Dienststellen des Landes haben die Medienwerke in unkörperlicher Form, die sie herausgeben, oder die von Dritten mit Mitteln oder mit Unterstützung des Landes herausgegeben werden, unmittelbar nach dem Erscheinen unaufgefordert und unentgeltlich dem Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz, ... zur Verfügung zu stellen. Die Medienwerke werden in rheinland-pfälzischen Archivservern für elektronische Veröffentlichungen und Web-Sites gespeichert, erschlossen und dauerhaft der Öffentlichkeit online zur Verfügung gestellt.

z

Folie 4

Es tut sich was ...



Workshop am 19. Juni 2012 in Mainz.

Kein Bedarf in Baden-Württemberg.



„In Baden-Württemberg sind Stellung und Aufgaben des öffentlichen Bibliothekswesens sowie dessen Förderung im Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens geregelt (Gesetz vom 16.12.1975; letzte Änderung 1.7.2004). Das Landeshochschulgesetz (LHG) enthält in § 28 „Informationszentrum“ die landesrechtlichen Regelungen für die Hochschulbibliotheken. Bzgl. der bestehenden Rechtsgrundlagen sieht unsere Fraktion derzeit keinen Änderungsbedarf.“

Rainer *Graf*, stellv. Fraktionsgeschäftsführer der FDP/DVP-Fraktion im Landtag Baden-Württemberg

Quelle: <http://infobib.de/blog/2007/12/10/ergebnisse-der-umfrage-zu-landesbibliotheksgesetze/>

Wer braucht schon Internet?!



So sieht „Kein Änderungsbedarf“ aus:

§ 1 Abs. 3 WeitBiFöG BW: Stellung und Aufgaben der Weiterbildung und des Bibliothekswesens

Öffentliche Bibliotheken haben die Aufgabe, durch einen entsprechenden Literatur- und Informationsdienst den Zielen der Weiterbildung im Sinne von Absatz 2 zu dienen und der Bevölkerung die Aneignung von allgemeiner Bildung sowie von Kenntnissen für Leben und Beruf zu ermöglichen. Sie bieten allen Erwachsenen und Jugendlichen Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien und **audio-visuelle Medien** auf allen Gebieten der Weiterbildung an.

Wahlprüfsteine 2011



- CDU:** „Anstelle eines Landesbibliotheksgesetzes fordert und fördert die CDU eine Bibliotheksarbeit, die sich an differenzierten Qualitätskriterien, Leistungsdaten und Kennzahlen für unsere öffentlichen Bibliotheken in Baden-Württemberg orientiert. Wir denken, dass ein Bibliotheksgesetz per se noch keine Garantie für eine leistungsfähige Bibliothek darstellt.“
- SPD:** „Die baden-württembergische SPD wird ... sorgfältig prüfen, ob den öffentlichen Bibliotheken mit einem eigenen Gesetz tatsächlich geholfen wäre.“
- FDP:** „sehen wir hinsichtlich eines Bibliotheksgesetzes keinen Anlass tätig zu werden.“
- GRÜNE:** „Wir setzen uns für ein Bibliotheksgesetz ein.“
- LINKE:** „DIE LINKE ... wird dazu eine parlamentarische Initiative ergreifen.“

Koalitionsvertrag



FEHLANZEIGE!

Neue Ideen in der Opposition ...



Kurz (CDU)_Landtagsanfrage ÖB_15-1227_12-02-08.pdf - Adobe Reader

Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe

1 / 2 100% Kommentar Freigeben

Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 15 / 1227**
15. Wahlperiode Eingang 08.02.2012

Antrag
der Abg. Sabine Kurtz u. a. CDU

Sicherung und Stärkung von öffentlichen Bibliotheken

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die derzeitige Situation der öffentlichen Bibliotheken insgesamt bewertet;
2. ob sie plant, ein Bibliotheksgesetz einzubringen und wenn ja, welche Inhalte dieses Gesetz haben soll;
3. ob vorgesehen ist, die Einrichtung bzw. Ausstattung von Bibliotheken zu einer Pflichtaufgabe für Kommunen zu machen und wenn ja, welche finanziellen Auswirkungen dies hätte;
4. inwiefern vorgesehen ist, die Bibliotheken und ihre Arbeit durch eine garantierte Grundfinanzierung zu stabilisieren und zu stärken;
5. in welchem Umfang Einnahmen, die das Land aus der Erhöhung der Grunderwerbsteuer erzielt, den Kommunen – auch für öffentliche Bibliotheken – zugutekommen;
6. welche Änderungen in finanzieller und inhaltlicher Hinsicht im Hinblick auf die zentralen Serviceeinrichtungen für das Bibliothekswesen im Land geplant sind;
7. ob sie ein Personalprogramm zur Stärkung der öffentlichen Bibliotheken plant, um das Ehrenamt zu ent-

Einen Entwurf gibt es schon.



Die Antwort der Landesregierung



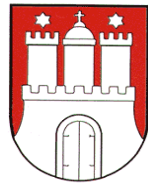
- **Ein Bibliotheksgesetz steht derzeit nicht auf der Tagesordnung.**
- Die Kunst- und Kulturförderung in Baden-Württemberg genießt Verfassungsrang. Artikel 3 c Abs. 1 der Landesverfassung verpflichtet Staat und Gemeinden zur Förderung des kulturellen Lebens. Dazu gehören auch die kommunalen öffentlichen Bibliotheken. Die laufenden Aufwendungen kommunaler Bibliotheken sind durch die Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten (§ 11 Abs. 1 Weiterbildungsförderungsgesetz).

Zur Erinnerung (aus den Wahlprüfsteinen):

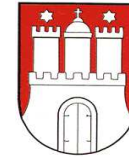
GRÜNE: „Wir setzen uns für ein Bibliotheksgesetz ein.“

SPD: „Die baden-württembergische SPD wird ... sorgfältig prüfen, ob den öffentlichen Bibliotheken mit einem eigenen Gesetz tatsächlich geholfen wäre.“

Schlusslichter



Kein Bedarf in Hamburg.



- „Mit Ausnahme des Pflichtexemplarrechts sind Bibliotheken in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft weder Teil der **Eingriffsverwaltung** noch Inhaber von Befugnissen gegenüber anderen öffentlichen Stellen. Abgesehen von einer Vorschrift zum Schutz der Substanz von Bibliotheksgut (§ 2 Abs. 3), die dem Kulturgüterrecht zuzuordnen wäre, enthält der Entwurf eines Thüringer Bibliotheksgesetzes keine Regelungen, die der Niederlegung in einer Rechtsvorschrift bedürfen. Zudem besteht in einem Stadtstaat wie Hamburg sehr viel geringerer gesetzlicher Regelungsbedarf als in einem Flächenstaat, wo die (öffentliche) Bibliotheksfinanzierung hauptsächlich durch die Kommunen erfolgt. **Für Hamburg ist ein Gesetz mit vergleichbaren Regelungen deshalb entbehrlich.**“

Anke *Jobmann*, wissenschaftliche Referentin der CDU-Bürgerschaftsfraktion
Hamburg

Quelle: <http://infobib.de/blog/2007/12/10/ergebnisse-der-umfrage-zu-landesbibliotheksgesetze/>

Auch kein Bedarf in Bremen.



„Im Lande Bremen sind die Staats- und Universitätsbibliothek im Bremischen Hochschulgesetz vom 9. Mai 2007, die Stadtbibliothek Bremen im Ortsgesetz über den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen (BremSTBOG) vom 22. Dezember 1998 und das Staatsarchiv Bremen im Bremischen Archivgesetz vom 7. Mai 1991 bereits gesetzlich abgesichert. Eine weitere gesetzliche Grundlage scheint daher für die überschaubaren Verhältnisse im Lande Bremen nicht zwingend erforderlich.“

Thomas *Marx*, Wissenschaftlicher Referent für Bildung, Wissenschaft, Kultur, Medien und Datenschutz der CDU-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft

Quelle: <http://infobib.de/blog/2007/12/10/ergebnisse-der-umfrage-zu-landesbibliotheksgesetze/>

Wenig Aktivität in Bayern.



- „Für die Situation in Bayern ist festzustellen, dass der Auftrag der Hochschulbibliotheken und der Bayerischen Staatsbibliothek bereits gesetzlich im Bayerischen Hochschulgesetz verankert ist.“ CSU
- Die FDP spricht sich für ein Bibliotheksgesetz mit verbindlichen Vorgaben aus.

Quelle: Wahlprüfsteine 2008 von BIB

<http://www.bib-info.de/landesgruppen/bayern/aktuelles/wahlpruefsteine-2008.html>

Kopie speichern Suchen Auswählen 122% Adobe Reader 7

Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für Personen, die auf Grund des Art. 17 Abs. 1 Satz 5 die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben.

Abschnitt II

Aufbau und Organisation der Hochschulen

Art. 19

Organe und Organisationseinheiten

(1) Zentrale Organe der Hochschule sind

1. die Hochschulleitung,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende der Hochschulleitung führt die Bezeichnung Präsident oder Präsidentin; die Grundordnung kann vorsehen, dass der Präsident oder die Präsidentin die Bezeichnung Rektor oder Rektorin führt; in diesem Fall finden die für Präsidenten und Präsidentinnen geltenden Vorschriften auf den Rektor und die Rektorin Anwendung. ²Die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung führen die Bezeichnung Vizepräsident oder Vizepräsidentin. ³Der Kanzler oder die Kanzlerin ist hauptamtliches Mitglied der Hochschulleitung und für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig.

(3) ¹Die Hochschulen gliedern sich in Fakultäten; unbeschadet der Gliederung in Fakultäten können sie kann auch regeln, dass die Fakultät von einem Fakultätsvorstand geleitet wird, dem die in Satz 1 Nrn. 1 und 2 genannten Organe und der Prodekan oder die Prodekanin sowie gegebenenfalls nach Maßgabe der Grundordnung weitere Prodekane oder Prodekaninnen angehören.

(5) ¹An den Hochschulen können wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen sowie Betriebseinheiten gebildet werden, die einer Fakultät oder mehreren Fakultäten oder als zentrale Einrichtungen der Hochschulleitung zugeordnet sind. ²Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule; an den Hochschulen, die Lehramtsstudiengänge anbieten, ist eine zentrale Einrichtung zur Koordination der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen einzurichten. ³Als Mitglied der Leitung einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtung oder klinischen Einrichtung kann nur ein Professor oder eine Professorin bestellt werden; bei einer mindestens aus drei Personen bestehenden kollegialen Leitung soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestellt werden. ⁴In klinischen Einrichtungen können für Spezialgebiete oder für die selbstständige Wahrnehmung eines besonderen, fachlich eigenständigen Verantwortungsbereichs Abteilungen eingerichtet werden; Satz 3, Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 8 und 9, Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 gelten entsprechend. ⁵Nähere Regelungen über die Organisation und Aufgaben von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten trifft erforderlichenfalls die Grundordnung, die ergänzende Regelungen durch sonstige Satzungen oder durch Ordnungen vorsehen kann. ⁶Die auf der Grundlage dieses Absatzes von der Hochschule getroffenen organisationsrechtlichen Entscheidungen sind dem Staatsministerium anzuzeigen.

(6) ¹Die Grundordnung kann insbesondere für das

Gesetzlich geregelt ...



- Bayerisches Hochschulgesetz von 2006.
- Art. 12 Abs. 3 Nr. 4: die überörtliche Bibliotheks- und Rechenzentrumskooperation ist eine staatliche Angelegenheit der Hochschule
- Art. 16 Abs. 1 S. 2: kooperativer Leistungsverbund der Hochschulbibliotheken mit der Bayerischen Staatsbibliothek
- Art. 19 Abs. 5 S. 2, 1. Hs.: „**Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung der Hochschule.**“
- Art. 106 Abs. 1 S. 3, 2. Hs. ermächtigt die Staatsregierung zum Erlass allgemeiner Benutzungsregelungen wie der ABOB.

Bibliotheksgesetzgebung im Verwaltungsvergleich.

Zur Einstimmung ...



„Die Landesregierung ist auch aus grundsätzlichen Erwägungen gegen eine **Verrechtlichung der Kulturpolitik**, da sie notwendigerweise das hohe Gut der kommunalen Selbstverwaltung einschränken würde.“

„Eine weitere **Verrechtlichung** des Bibliotheksbereichs würde dagegen bestehende Handlungsspielräume einschränken und es den Trägern eher erschweren, auf sich ändernde Verhältnisse flexibel zu reagieren.“

Was meint eigentlich „Verrechtlichung“ ...

Bildungs- und Kulturgesetze

- **Gesetze für Bildungseinrichtungen**
- Schulgesetze
- Hochschulgesetze
- Weiterbildungsgesetze

- **Gesetze für Gedächtnisinstitutionen und Informationsfreiheit**
- Archivgesetze
- Informationsfreiheitsgesetze

- **Gesetze für Kultureinrichtungen**
- Kulturraumgesetz
- Musikschulgesetze

Schulgesetze

- Schulgesetze regeln das Verhältnis Kinder-Schule-Eltern.
- Es geht um die Ausgestaltung des Verhältnisses von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Erziehungsauftrag.
- Es geht um Grundrechtspositionen von Schülern.
- Schulgesetze sind vor allem in der 1970er Jahren novelliert bzw. erlassen worden.
- Juristischer Hintergrund: Abkehr von der Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis. Leitentscheidung: BVerfGE 47, 46 „Sexualkundeunterricht“ (1977). Gesetzesvorbehalt in der Schule. Verrechtlichung.

Schulgesetze

- „Das Schulrecht ist in weitem Umfang noch unerforscht.“ (1955)
- „durch ihre Fülle verwirrende Einzelmaterie“
„rechtsstaatlich unvollständige Ausgestaltung“
(1969)
- „Es ist eine Schwäche der Schulgesetzgebung, dass es an einer modernen Kodifikation in fast allen Ländern fehlt“ (Oppermann, Kulturverwaltungsrecht 1969, S. 172).

Hochschulgesetze

- Hochschulgesetze regeln die Organisation der Hochschule.
- Sie stellen den notwendigen Organisationsrahmen zur angemessenen Ausübung des Grundrechts der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) dar.
- Hochschulgesetze sind vor allem in den 1970er Jahren entstanden.
- Juristischer Hintergrund auch hier: Die Abkehr von der Lehre vom besonderen Gewaltverhältnis. Verrechtlichung.

Hochschulgesetze

- „Noch in der Weimarer Zeit war das Hochschulrecht ein Gegenstand, dessen sich Landtage nicht annahmen.“
- Nach 1945 nur Gesetze, die das Recht einzelner Hochschulen betrafen.
- „Das Hessische Hochschulgesetz vom 16. Mai 1966 ist ein Novum.“
- „nützen adhortative Bestimmungen nicht“

Werner *Thieme* 1966

Weiterbildungsgesetze

- Regelt die berufliche und persönliche Weiterbildung von Erwachsenen (Lebenslanges Lernen).
- Hier geht es um Volkshochschulen, aber auch um private Bildungsträger.
- Juristischer Hintergrund: Gesetzliche Anerkennungskriterien für die Förderung nicht-staatlicher Bildungsträger.
- Wurden schwerpunktmäßig in den 1970er Jahren erlassen.
- Öffentliche Bibliotheken sind in Baden-Württemberg Thema im Weiterbildungsförderungsgesetz von 1975.

Weiterbildungsgesetze

- Erwähnung in den Landesverfassungen.
- Erstes Gesetz „Volkshochschulzuschußgesetz NRW“ von 1953.
- „Das Land NRW hat mit der Schaffung dieses Gesetzes wertvolle Vorarbeit auch für die anderen Bundesländer geleistet. Es steht zu erwarten, dass mit der zunehmenden Bedeutung der Volkshochschularbeit auch andere Bundesländer verfassungsergänzende oder –interpretierende Gesetze verabschieden werden.“ (1961)
- Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung in Niedersachsen von 1970.
- § 11 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – 1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GVBl. NW S. 769)
- „Kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden ab 40.000 Einwohner **sind verpflichtet**, Einrichtungen der Weiterbildung **zu errichten und zu unterhalten.**“

PFLICHTAUFGABE Weiterbildung in NRW!

Was man wissen sollte!

- Wenn im Verfassungsrecht Erwachsenenbildung oder Weiterbildung als Staatszielbestimmung genannt werden, dann sind damit auch die öffentlichen Bibliotheken als neben den Volkshochschulen zweite wichtige Säule der Erwachsenenbildung mitgemeint!
- Volkshochschulen, Volksbüchereiwesen, Volksbühnenbewegung als „institutioneller Kern“ der Erwachsenenbildung in Deutschland, vgl. *Oppermann*, Kulturverwaltungsrecht, 1969, S. 68.
- Bis in die 70er Jahre war das in der bildungsrechtlichen Terminologie völlig klar.

Archivgesetze

- Regelt die Organisation der staatlichen und kommunalen Archive.
- Regelt die Benutzung der Archivalien.
- Juristischer Hintergrund: Datenschutz. Volkszählungsurteil des BVerfG von 1983.
- Archivgesetze wurden zwischen 1985 und 1995 verabschiedet.
- Bibliothek als Thema: Soweit es um die Nutzung der Dienstbibliothek geht.
- Weiterführung der Problematik im Informationsfreiheitsrecht und in den Informationsfreiheitsgesetzen (seit 1998 [Brandenburg]).
- Zu Beginn der Debatte um Archivgesetze wurde erwogen, Archive im Rahmen der Datenschutzgesetze zu behandeln.

Musikschulgesetze

- Fördergesetz zur Regelung der Voraussetzungen für eine Landesförderung.
- Gibt es in Brandenburg (2000) und Sachsen-Anhalt (2006).
- Musikschulgesetze werden von Kulturjuristen als rechtlich nicht notwendig eingestuft.
- Andererseits ist eine gesetzliche Grundlage insbesondere für die Förderung privater Träger schwer verzichtbar.

BbgMSchulG

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Musikschulen
im Land Brandenburg vom 19. Dezember 2000

„Das Land fördert ab dem Haushaltsjahr 2001 die Musikschulen jährlich insgesamt durch einen Zuschuss in Höhe von 2,6 Millionen Euro. Die Höhe dieser Zuwendungen wird nach der Anzahl der Unterrichtsstunden bemessen. Ändern sich nach dem Haushaltsjahr 2001 die Personalkosten für die fest angestellten Lehrkräfte an Musikschulen aufgrund einer tarifvertraglichen Anpassung der Gehälter, kann sich der anteilige Zuschuss nur in dem Umfang erhöhen, in dem entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.“

Kulturräumgesetz

- Gibt es nur in Sachsen (seit 1994).
- Kulturpflege ist eine kommunale Pflichtaufgabe.
- Es geht um Kultureinrichtungen von **regionaler Bedeutung**.

Was man lernen kann.

- Das erste Gesetz ist meist problematisch (siehe Hochschulen).
- Regelungsdefizite als Ausgangslage (siehe Schulen).
- Es ist ein langer Weg mit mehreren Etappen (siehe Weiterbildung).
- Was heute ungewöhnlich ist, ist morgen vielleicht selbstverständlich.

Vorsicht bei ausländischen Gesetzen!

Lettisches Bibliotheksgesetz von 1998:

Section 6.: Founding, Reorganisation and **Abolition** of Libraries.

Dänisches Bibliotheksgesetz von 2000:

§ 1 Abs. 2: Die öffentlichen Bibliotheken sollen sich bemühen Videoprogramme zur Verfügung zu stellen.

§ 24: Die Kommune kann beim Nutzer eine Gebühr erheben für die Ausstellung eines Ersatzausweises.

In Dänemark gibt es kein Konnexitätsprinzip. Die kommunalen Bibliotheken werden zwar vom Staat deutlich unterstützt, aber nicht vollständig finanziert. Zudem ist die Pflicht zum Unterhalt von Bibliotheken erst 1964 in das bereits 1920 erlassene Gesetz aufgenommen worden!

Phasen der Gesetzgebung

- **Bildungsgesetze** im Bereich Schule/Hochschule/Weiterbildung (1960-1980)
- **Archivgesetze** (1985-1995)
- **Informationsfreiheitsgesetze** (1998-heute)
- **Sparten- und Kulturgesetze** (1994-heute)
- Gründe: Rechtsstaat und Gesetzesvorbehalt, Datenschutz, Kultursicherung
- Wo stehen Bibliotheksgesetze? Was ist ihr Spezifikum?

Bibliotheken als Bildungs- oder Kultureinrichtungen?

- Bibliotheken sind Bildungs- und Kultureinrichtungen. (Bildungs- und Kulturrecht)
- Bibliotheken sind aber auch Einrichtungen für Forschung und Wissenschaft. (Wissenschaftsrecht)
- Bibliotheken sichern Informationsfreiheit (Informationsfreiheitsgesetze)

Spartengesetz?

- „Den Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission, die eine gesetzliche Verankerung von Bibliotheken und weiteren Aufgaben der kulturellen Bildung als kommunale Pflichtaufgaben vorsehen, kann nicht gefolgt werden. Einzelne Gesetze, mit denen jeweils eine bestimmte Aufgabe der kulturellen Bildung als Pflichtaufgabe geregelt wird, sind nicht zielführend.“
- „Um die Gleichwertigkeit der (pflichtigen) schulischen und der außerschulischen kulturellen Bildung zu gewährleisten, sollten auf Länderebene rechtliche Regelungen zur Förderung kultureller Bildung insgesamt geprüft werden. Diese Gesetze sollten in Ausführung bestehender Vorschriften und Garantien in den Landesverfassungen die Förderung von Vorhaben und Projekten der kulturellen Bildung durch die Länder mit zusätzlichen Landesmitteln (nicht aus oder zu Lasten des kommunalen Finanzausgleichs) vorsehen.“

Quelle: Kultur in Deutschland aus Sicht der Städte : Positionsbestimmung zum Bericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages, Berlin 2009

Spartenübergreifende Gesetze?

- In NRW und in Thüringen will man Bibliotheken in spartenübergreifenden Kultur(Bildungs)Gesetzen regeln.
- In Sachsen wird mit Verweis auf das Kulturraumgesetz ein Bibliotheksgesetz abgelehnt.
- Ist es sinnvoll, Bibliotheken mit anderen Kultureinrichtungen zusammen zu regeln?
- Bedenkenswert: Erwachsenenbildung und Archive haben eigene Gesetze.

Ein paar Zahlen aus NRW ...

Musikschulen: 200.000 Schüler

Volkshochschulen: 1.200.000 Kursbelegungen

Theater: 3.180.000 Besucher

Museen: 14.500.000 Besucher

Bibliotheken: 42.000.000 Besucher und 2.100.000 Leser

Erwerbungsmitteln aller öffentlichen Bibliotheken: 22.000.000 Euro für
27.000.000 Besucher. (Gesamtausgaben öB: 186 Mio.)

Zuschussbedarf des Bonner Theaters: 30.717.000 Euro für 182.424
Besucher. (Gesamtzuschüsse für 17 Theater: 390 Mio.)

Quelle: LT-Drs. 14/10120

Thematische Ansatzpunkte für ein Bibliotheksgesetz.

Ansatzpunkte für ein Bibliotheksgesetz.

- Ein Gesetz ist ein juristischer Text -> juristische Inhalte.
- Informations- und Wissensgesellschaft („Bibliothek als Bildungseinrichtung“)
- Bibliothek als Gedächtnisinstitution.

Juristische Inhalte

- Grundrechtsaktivierung („Informationsfreiheit“).
- Organisatorische Qualifizierung: Bibliotheken als Bildungseinrichtung
- Benutzungsrecht der Landesbibliotheken -> Rechtsnormqualität!
- Modernisierung des WeitBiFöG
- Belegexemplarregelung
- Datenschutz in Bibliotheken
- Wollen wir „Eintrittsgelder“?
- Unabhängigkeit beim Bestandsaufbau
- ...

Informations- und Wissensgesellschaft

- Wir haben Internet. Wer braucht noch Bücher?!
- „Bibliothek als Bildungseinrichtung“
- Zwischenbericht der EK Internet und digitale Gesellschaft zum Thema Medienkompetenz nennt Bibliotheken explizit als zuständige Institution.
- Ergänzung vorhandener Landesgesetze, insbes. Schulgesetz, Hochschulgesetz, Weiterbildungsgesetz um das Thema Medien- und Informationskompetenz.

Bibliothek als Gedächtnisinstitution

- Sachgerechtes Pflichtexemplarrecht für Netzpublikationen.
- Empfehlung der Europäischen Kommission vom 27. 10. 2011 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung. K(2011) 7579 endg.
- Herstellung eines Zusammenhangs mit dem zweiten wichtigen Gedächtnisthema, nämlich der Digitalisierung von Kulturgut durch Bibliotheken (Handschriften, alte Bücher und „verwaiste Werke“).
- Klärung des Verhältnisses von Denkmalschutz und Bibliothekswesen.

Soll man auch Geld fordern?

- Zwei Wege: Anreizgesetz <-> Pflichtgesetz
- Was bedeutet eine kommunale Pflichtaufgabe? Konnexitätsprinzip
- Ist es sinnvoll für Bibliotheken, eine Pflichtaufgabe zu fordern?
 - Gefahr für kleine Bibliotheken!
 - Gefahr für leistungsfähige Bibliotheken!
 - Haushaltslage und Vollzugsdefizite!
- Welche Erfahrungen hat man mit der Pflichtaufgabe in anderen Bereichen gemacht (z.B. Volkshochschulen in NRW).

Wie kommt man zu einem Bibliotheksgesetz?

- Der Weg über bloße Geldforderungen ist sinnlos!
- Am Anfang müssen juristische Aussagen stehen.
- Diese müssen bibliothekarisch-konzeptionell unterfüttert werden:
 - Informationsfreiheit
 - Informationskompetenz
 - Gedächtnis
- Ziel ist die Erzeugung von gesetzgeberischer Relevanz!
- Der Rest kommt von selbst ... ☺

Fazit

Das Projekt eines Bibliotheksgesetzes ist weitaus mehr als ein „Füllhorn für kommunale Büchereien“. Es ist die Chance, das Bibliothekswesen im Land umfassend und kompakt rechtlich und politisch zu präsentieren.

Man sollte die künftige Diskussion unbedingt von der Frage der Finanzierung entkoppeln und zuerst die rechtlichen Inhalte in den Blick nehmen.

Kirchen und Bibliotheksgesetz

Aktuelle Regelungen

- Thüringen: Als förderfähig (öB) berücksichtigt.
- Sachsen-Anhalt: Keine explizite Aussage.
- Hessen: Als förderfähig (öB) berücksichtigt.

Verwaltungsvergleich

- Archivrecht: Staatliche Archivgesetze gelten nicht.
- Denkmalschutzrecht: Kirchliche Belange haben starkes Gewicht.
- Weiterbildungsrecht: Kirchliche Einrichtungen können gefördert werden.
- Schul- und Hochschulrecht: Kirchliche Einrichtungen müssen für staatliche Anerkennung Auflagen erfüllen.
- Keines dieser Gesetze regelt den Binnenbereich einer kirchlichen Einrichtung!

Staatskirchenrechtliches

Art. 8 Abs. 1 und 3, Schl.-Prot. Konkordat Sachsen-Anhalt von 1998

- Die Katholische Kirche ... hat das Recht, im Bildungs- und Sozialbereich ... eigene Einrichtungen ... zu unterhalten.
- Soweit Einrichtungen allgemeine Aufgaben erfüllen und ohne Rücksicht auf Kirchenzugehörigkeit in Anspruch genommen werden können, haben sie Anspruch auf Förderung im Rahmen der Gesetze.
- Unter „allgemeinen Aufgaben“ sind solche zu verstehen, die die Katholische Kirche anstelle eines Tätigwerdens des Staates wahrnimmt. Im übrigen besteht Einvernehmen darüber, daß eine Förderung in anderen Fällen unberührt bleibt.

§ 10 Abs. 2 BibG LSA

Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage einer Förderrichtlinie den Auf- und Ausbau von **Bibliotheken**, ihre Vernetzung, die Aktualisierung des Bestandes und die Ausstattung mit modernen Informationstechnologien.

§ 2 S. 1 u. 2 BibG LSA

Eine Bibliothek im Sinne dieses Gesetzes ist jede vom Land, den Kommunen und Gemeindeverbänden sowie von den unter der Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen unterhaltene, geordnete und erschlossene Sammlung von Büchern und anderen Medien in körperlicher und unkörperlicher Form. Das gilt auch, soweit ein in Satz 1 genannter Träger eine **juristische Person des Privatrechts** mit der Unterhaltung einer Bibliothek betraut.

Kirchengesetze?

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**

eric.steinhauer@fernuni-hagen.de